

A circular graphic with a light blue border. The background is a landscape photograph of a tree in the foreground and mountains in the distance, overlaid with a semi-transparent yellow filter. The word "PROFEX" is written in large, white, bold, sans-serif capital letters across the center of the image. Two horizontal dotted lines are positioned above and below the text.

PROFEX



# PROFEX

Mitgliederversammlung 2024



# PROFEX

Wahl  
einer Stimmenzählerin /  
eines Stimmenzählers



# PROFEX

Protokoll der  
Mitgliederversammlung vom  
7. Oktober 2023



# PROFEX

Jahresbericht 2023/24



# PROFEX

## Mitgliederbewegungen 23/24

Bestand 346, davon Neueintritte 23

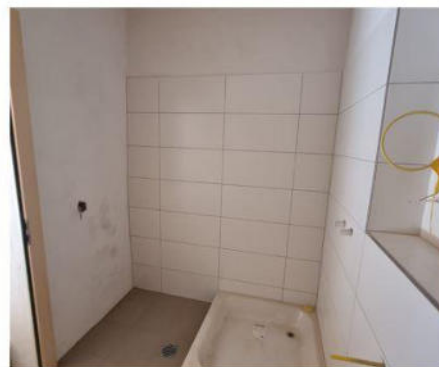


# PROFEX

Einführung Vereinssoftware Clubdesk

# PROFEX

## Sanierung Alp Munt



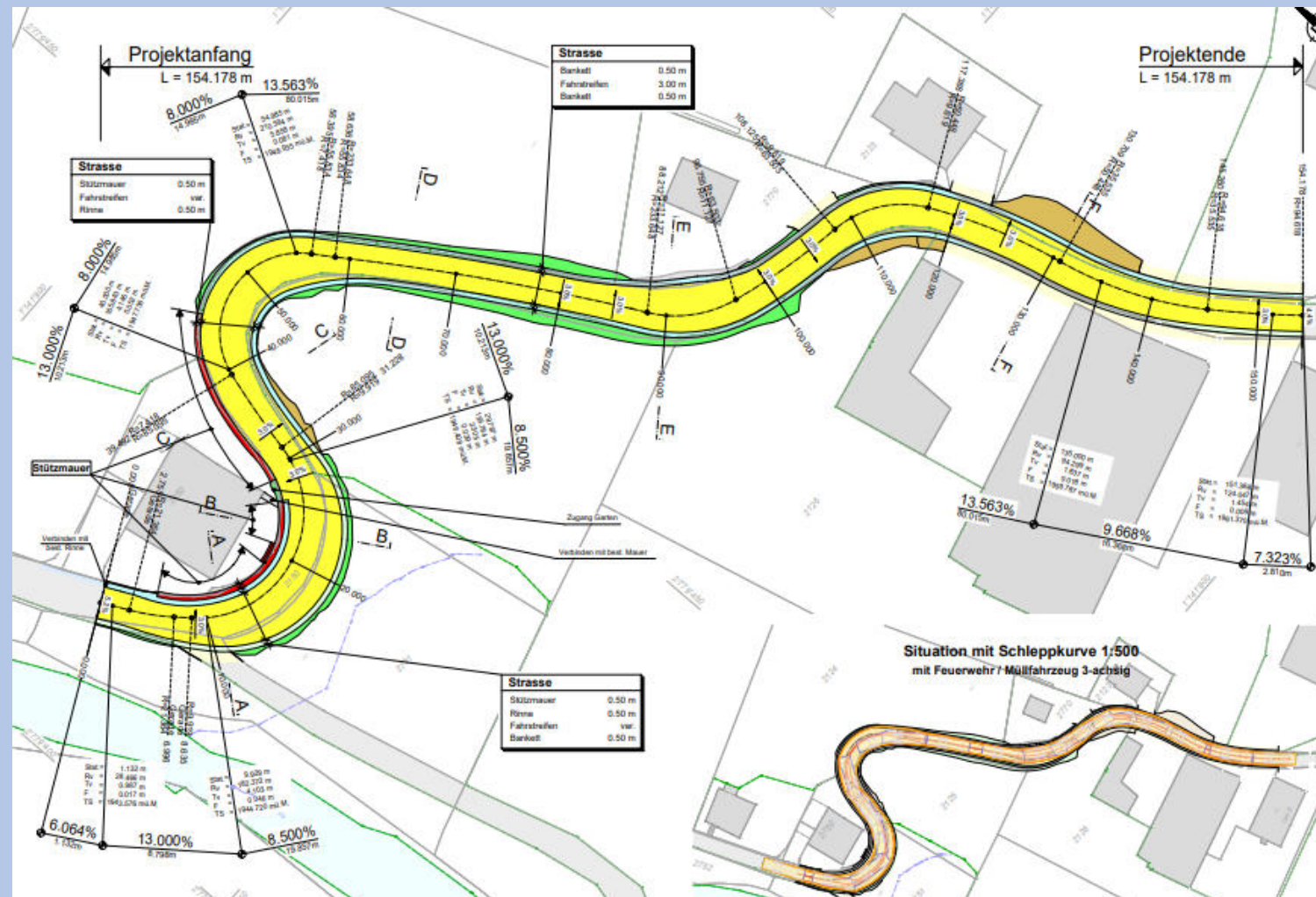
# PROFEX

Dauerhafte  
Schliessung  
Wanderweg  
Marmorè-Alp  
Munt



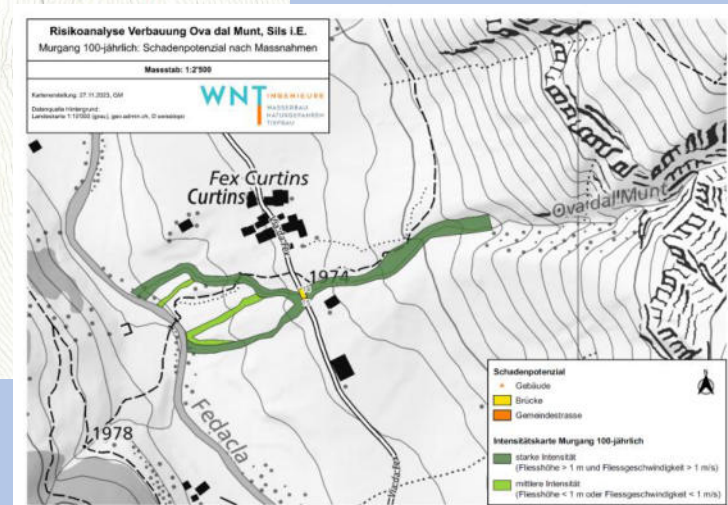
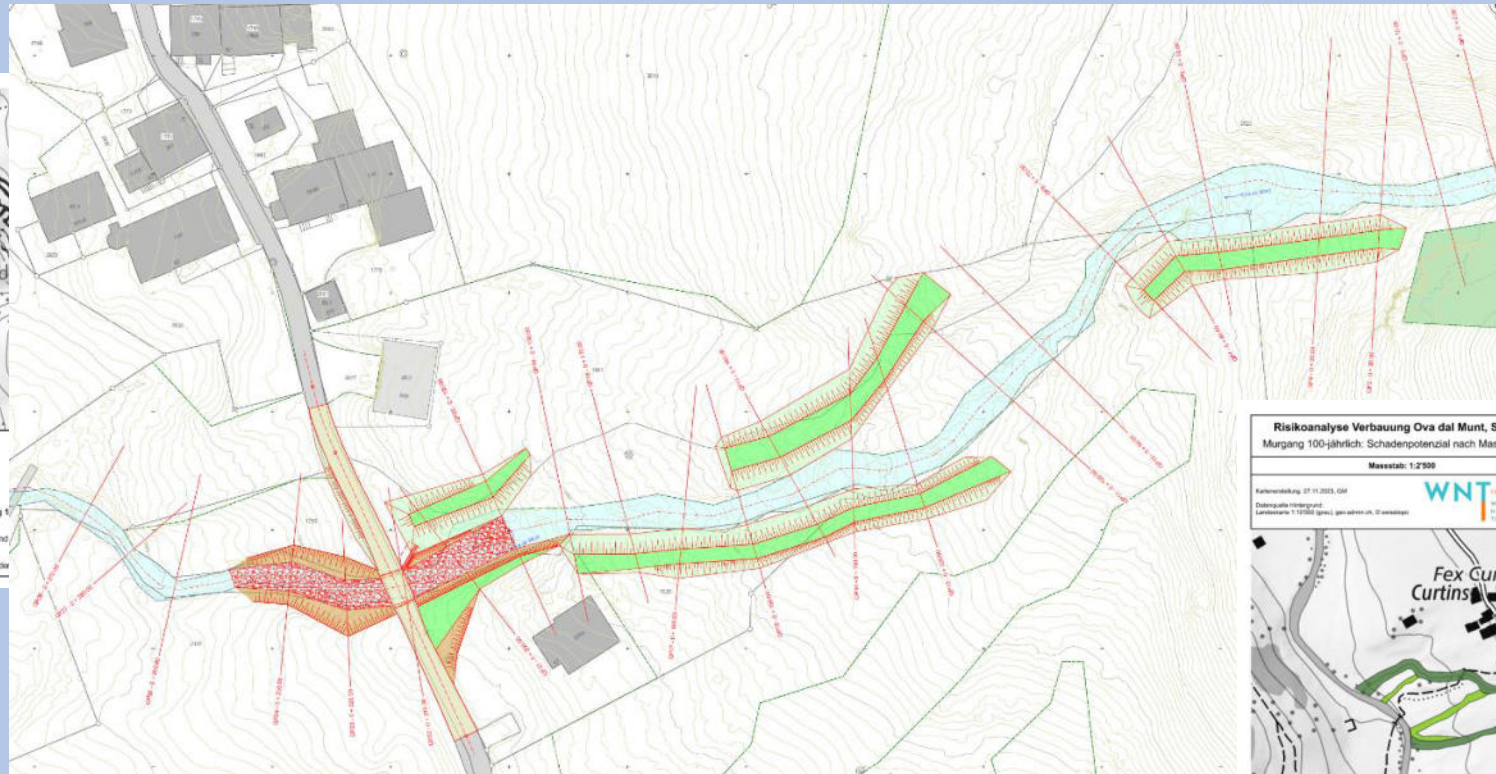
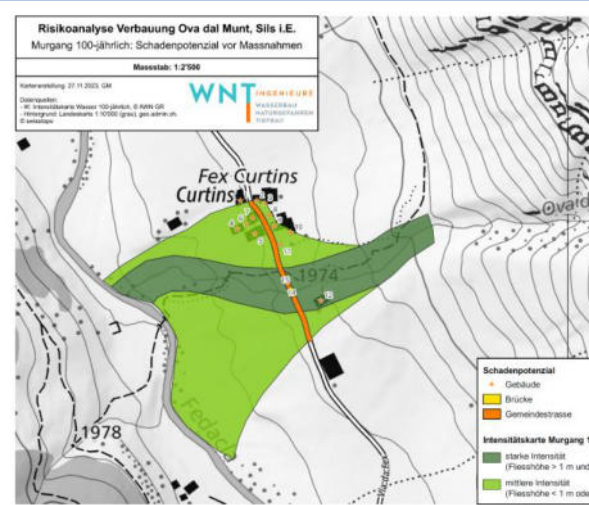
# PROFEX

## Werkleitungen Fex-Curtins



# PROFEX

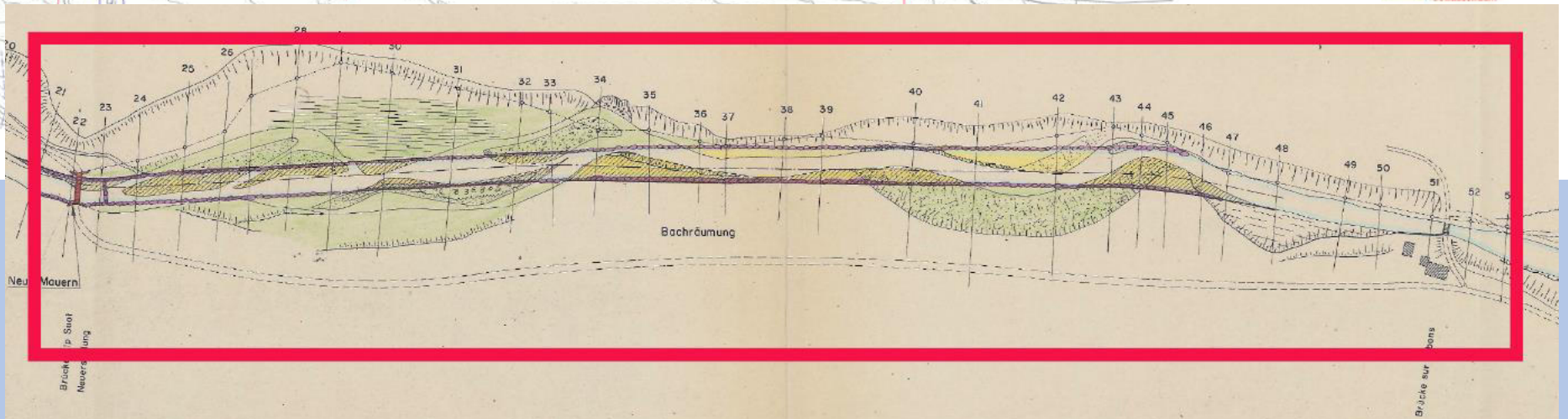
## Hochwasserschutzprojekt Ova dal Munt



# PROFEX



Revitali-  
sierung  
Fedaccla



Revitalisierung Fedaccla  
Endzustand / Zielzustand: Gerinneverlauf vor 1968



# PROFEX

Bericht «Raps da Fex»

# PROFEX



Raps da Fex





# PROFEX

## Überblick Raps da Fex – Stand per 18.8.24

### Kauf

31.10.2022

10.01.2023

### Total

### Stück

400

50

**450**

### Zirkulation

Versand Jubiläums-Raps

356

Verkauf

80

### Rücklauf:

Hotel Sonne (August 23)

19

Pensiun Crasta (August 23)

6

Kutschen Clalüna (August 23)

12

Kutschen Coretti (Januar 24)

9

Crasta Farm (April 24)

3

Hotel Sonne (Juli 24, RG 24/25)

23

(Total Rücklauf: 72)

Stock

86



# PROFEX

## Jahresrechnung und Revisorenbericht 2023/24

**PRO FEX**

Jahresrechnung 2023/2024

Abschluss per 30 Juni 2024

Budget 2024/2025

Bilanz per 30 Juni 2024		Aktiven	Passiven		
Postkonto 70-501-4		88'179.81			
GKB Liquidität CHF		218'863.95			
GKB Obligationen CHF		27'634.37			
GKB Fremdwährungskonto EUR		15'304.46			
GKB Geldmarktanlage		303'477.50			
GKB Überjährige Termingeldanlagen CHF		40'347.20			
UBS Sparkonto CHF		15'085.13			
UBS Depot		-			
Darlehen Landwirte		44'850.00			
Stall Vachera		1.00			
Fexbücher, Broschüren, Karten		1.00			
Eigenkapital per 1 Juli 2023	748'597.62				
Reingewinn 2023/2024	5'146.80				
Eigenkapital per 30. Juni 2024	753'744.42		753'744.42		
<b>Total</b>		<b>753'744.42</b>	<b>753'744.42</b>		
VERWALTUNGSRECHNUNG		Erfolg 2022/23	Erfolg 2023/24	Budget 23/24	Budget 24/25
<b>Ertrag</b>					
Mitgliederbeiträge		7'252.64	2'500.00	6'000.00	6'000.00
Spenden		13'367.95	4'065.00	7'000.00	7'000.00
Legate/Zuwendungen zu Lebzeiten		-	-	5'000.00	5'000.00
Verkauf Sidlungsinventar / Broschüren u.a.		-	-	-	-
Verkauf Raps da Fex		1'500.00	1'075.00		
Buchgewinn			4'103.69		
Aktivzinsen, Depotgewinne,		840.05	749.00		
<b>Total Ertrag</b>		<b>22'960.64</b>	<b>12'492.69</b>	<b>18'000.00</b>	<b>18'000.00</b>
<b>Aufwand</b>					
Revision Statuten			668.30	2'000.00	
Bauliches		-	-	-	-
Abbau Telefonmasten		24'909.65		-	-
Beitrag Brunnenrenovation		-	-	-	-
Beitrag Stallrenovation		-	-	12'000.00	12'000.00
Flyer Pro Fex		-	-	1'500.00	1'500.00
Büromaterial, Drucksachen, Porti, Inserat		889.65	374.90	1'000.00	1'000.00
Versicherungsprämien		30.90	62.10	100.00	100.00
Website Pro Fex		16.35	378.00	400.00	400.00
Spesen Bank, PC, Inkl. Verwaltungsauftrag		286.42	272.14	2'000.00	2'000.00
Buchverluste		188.34		-	-
Spesen GV / Vorstand		5'028.60	2'709.90	3'000.00	3'000.00
Beiträge an andere Institutionen & Projekte		920.00	1'410.55	4'000.00	4'000.00
Rückzahlung R.d.F an teilnehmende Betriebe			1'470.00		
Projekt Raps da Fex				10'200.00	8'730.00
<b>Total Aufwand</b>		<b>32'269.91</b>	<b>7'345.89</b>	<b>36'200.00</b>	<b>32'730.00</b>
<b>Reingewinn/verlust</b>		<b>-9'309.27</b>	<b>5'146.80</b>	<b>-18'200.00</b>	<b>-14'730.00</b>

---

**PROFEX – Vereinigung der Freunde des Fextals**

REVISORENBERICHT 2023 / 2024

Zu Händen der 62. Mitgliederversammlung vom 05. Oktober 2024

---

Als Revisorinnen Ihrer Vereinigung haben wir auftragsgemäss die auf den 30. Juni 2024 abgeschlossene Jahresrechnung kontrolliert.

Bei der Revision haben wir festgestellt, dass sämtliche Belege vorhanden sind und mit den Buchungen übereinstimmen.

Die Erträge des Jahres 2023/2024 betragen CHF 12'492.69 und die Aufwendungen CHF 7'345.89.

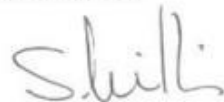
Daraus resultiert ein Gewinn von CHF 5'146.80. Nach Verbuchung dieses Gewinnes steigert sich das Eigenkapital PROFEX auf CHF 753'744.42.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir der Versammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2023/2024 zu genehmigen und den Vorstand zu entlasten.

Fex, 16. September 2024

Die Revisorinnen:

Susi Witschi



Claudia Vincenti





# PROFEX

Dechargeerteilung  
an den Vorstand



# PROFEX

Mitgliederbeiträge 25/26



# PROFEX

Budget 2024/25

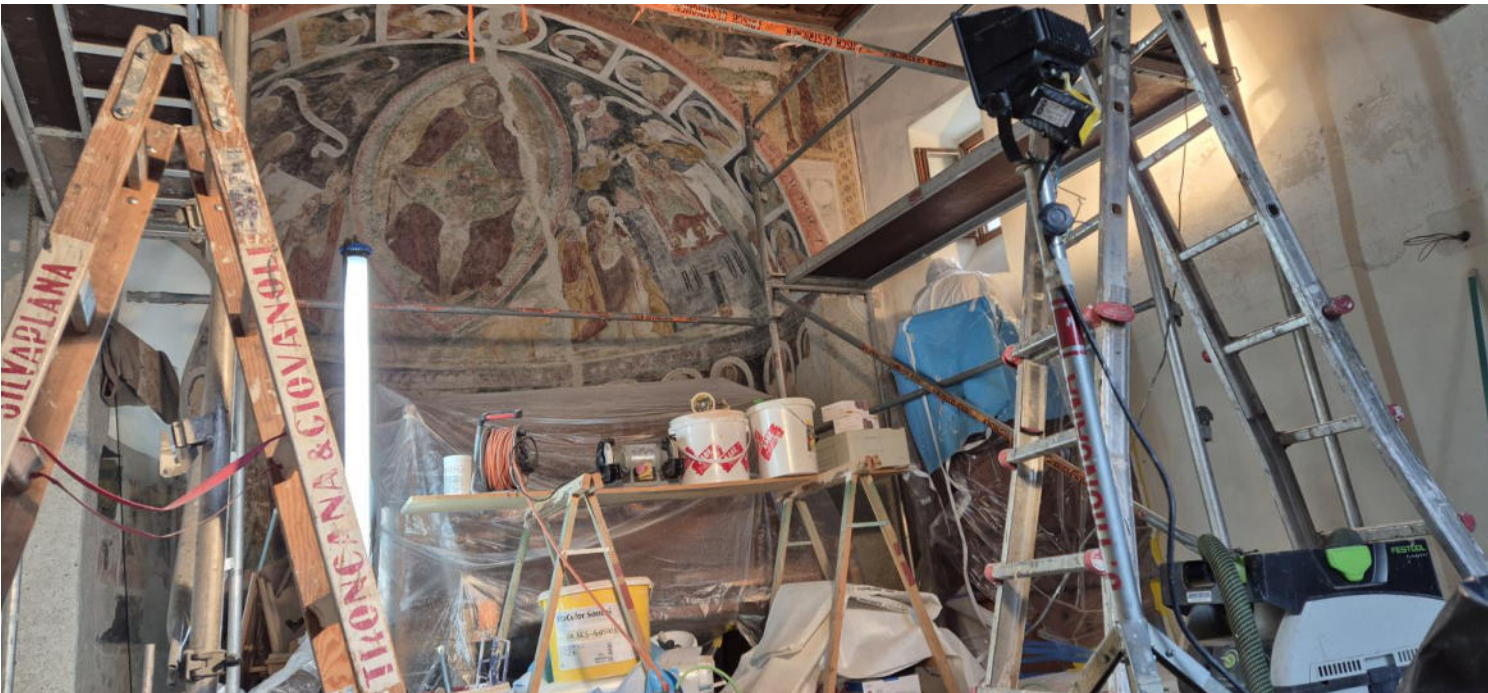
# PROFEX

Zusätzlicher Budgetantrag 2025:  
Sanierung Kirche Santa Margerita, Fex

Sanierung Pilzbefall:  
budgetiert CHF  
120'000.-

Beantragter Beitrag  
Vorstand ProFex: CHF





**PRO FEX**

Jahresrechnung 2023/2024

Abschluss per 30 Juni 2024

Budget 2024/2025

Bilanz per 30 Juni 2024		Aktiven	Passiven		
Postkonto 70-501-4		88'179.81			
GKB Liquidität CHF		218'863.95			
GKB Obligationen CHF		27'634.37			
GKB Fremdwährungskonto EUR		15'304.46			
GKB Geldmarktanlage		303'477.50			
GKB Überjährige Termingeldanlagen CHF		40'347.20			
UBS Sparkonto CHF		15'085.13			
UBS Depot		-			
Darlehen Landwirte		44'850.00			
Stall Vachera		1.00			
Fexbücher, Broschüren, Karten		1.00			
Eigenkapital per 1 Juli 2023	748'597.62				
Reingewinn 2023/2024	5'146.80				
Eigenkapital per 30. Juni 2024	753'744.42		753'744.42		
<b>Total</b>		<b>753'744.42</b>	<b>753'744.42</b>		
VERWALTUNGSRECHNUNG		Erfolg 2022/23	Erfolg 2023/24	Budget 23/24	Budget 24/25
<b>Ertrag</b>					
Mitgliederbeiträge		7'252.64	2'500.00	6'000.00	6'000.00
Spenden		13'367.95	4'065.00	7'000.00	7'000.00
Legate/Zuwendungen zu Lebzeiten		-	-	5'000.00	5'000.00
Verkauf Sidlungsinventar / Broschüren u.a.		-	-	-	-
Verkauf Raps da Fex		1'500.00	1'075.00		
Buchgewinn			4'103.69		
Aktivzinsen, Depotgewinne,		840.05	749.00		
<b>Total Ertrag</b>		<b>22'960.64</b>	<b>12'492.69</b>	<b>18'000.00</b>	<b>18'000.00</b>
<b>Aufwand</b>					
Revision Statuten			668.30	2'000.00	
Bauliches		-	-	-	-
Abbau Telefonmasten		24'909.65		-	-
Beitrag Brunnenrenovation		-	-	-	-
Beitrag Stallrenovation		-	-	12'000.00	12'000.00
Flyer Pro Fex		-	-	1'500.00	1'500.00
Büromaterial, Drucksachen, Porti, Inserat		889.65	374.90	1'000.00	1'000.00
Versicherungsprämien		30.90	62.10	100.00	100.00
Website Pro Fex		16.35	378.00	400.00	400.00
Spesen Bank, PC, Inkl. Verwaltungsauftrag		286.42	272.14	2'000.00	2'000.00
Buchverluste		188.34		-	-
Spesen GV / Vorstand		5'028.60	2'709.90	3'000.00	3'000.00
Beiträge an andere Institutionen & Projekte		920.00	1'410.55	4'000.00	4'000.00
Rückzahlung R.d.F an teilnehmende Betriebe			1'470.00		
Projekt Raps da Fex				10'200.00	8'730.00
<b>Total Aufwand</b>		<b>32'269.91</b>	<b>7'345.89</b>	<b>36'200.00</b>	<b>32'730.00</b>
<b>Reingewinn/verlust</b>		<b>-9'309.27</b>	<b>5'146.80</b>	<b>-18'200.00</b>	<b>-14'730.00</b>



# PROFEX

## Statutenrevision

Aktuelle Statuten	Statuten Änderungen / Anpassungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>Statuten der „Pro Fex“ Vereinigung der Freunde des Fextales</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Statuten der „Pro Fex“ Vereinigung der Freunde des Fextales</b></p>	<p><i>Wesentlichste Anpassungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Jugendmitgliedschaft (bzw Mitglieder unter 25)</i></li> <li>• <i>Finanzkompetenz des Vorstandes</i></li> <li>• <i>die Präzisierung bezüglich der Unterstützung von Projekten (Zweckgedanke)</i></li> <li>• <i>Es wurden, wo immer möglich, neutrale Formulierungen verwendet.</i></li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeines</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeines</b></p>	
<p style="text-align: center;"><i>Name und Sitz</i></p> <p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „PRO FEX, Vereinigung der Freunde des Fextales“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in der Gemeinde Sils/Engadin.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Name und Sitz</i></p> <p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „PRO FEX, Vereinigung der Freunde des Fextales“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in der Gemeinde Sils/Engadin.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

Art. 2

Zweck

Die Vereinigung verfolgt folgende Zwecke:  
Wahrung der Naturschönheit, Unversehrtheit, Ruhe und Eigenart des Fextales, seines ländlichen, bäuerlichen Charakters und seiner natürlichen Gewässer, insbesondere durch:

- Bekämpfung des Spekulationsbaus und der Errichtung unpassender Bauten;
- Förderung von Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung der alp- und landwirtschaftlichen Produktionsfläche und ihrer Nutzung;
- Berghilfe;
- Förderung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der bäuerlichen und gewerbetreibenden Bevölkerung;
- Fernhaltung störender technischer Einrichtungen wie oberirdische Leitungen, Masten, Sesselbahnen, Lifts, Fabrikationsstätten, mechanische Werkstätten, Garagebetriebe, Lagerhäuser, Schuppen, Flugplätze und Kraftwerke;
- Fernhaltung des allgemeinen Motorfahrzeugverkehrs und Beschränkung des Anliegerverkehrs.

Art. 2

Zweck

Die Vereinigung verfolgt folgende Zwecke:  
Wahrung der Naturschönheit, Unversehrtheit, Ruhe und Eigenart des Fextales, seines ländlichen, bäuerlichen Charakters und seiner natürlichen Gewässer, insbesondere durch:

- Bekämpfung des Spekulationsbaus und der Errichtung unpassender Bauten;
- Förderung von Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung der alp- und landwirtschaftlichen Produktionsfläche und ihrer Nutzung;
- Berghilfe;
- Förderung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der bäuerlichen und gewerbetreibenden Bevölkerung;
- Fernhaltung störender technischer Einrichtungen wie oberirdische Leitungen, Masten, Sesselbahnen, Lifts, Fabrikationsstätten, mechanische Werkstätten, Garagebetriebe, Lagerhäuser, Schuppen, Flugplätze und Kraftwerke;
- Fernhaltung des allgemeinen Motorfahrzeugverkehrs und Beschränkung des Anliegerverkehrs;
- Förderung und Unterstützung von Projekten, die dem Zweckartikel entsprechen;
- Erhalt und Förderung der lokalen Kultur;
- Landschaft, Gewässer, Wald, Flora und Fauna zu schonen und die Harmonie der Landschaft sowie den ländlichen Charakter zu erhalten.

*Der Zweckartikel behält in seiner Gänze den bisherigen Inhalt.*

*Es wurden 2 Ergänzungen hinzugefügt um die aktuelle Praxis abzubilden und eine Ergänzung von Art. 4 übernommen um diesen zu entschlacken.*

*Neu - Ergänzung aus Praxis*

*Neu - Ergänzung aus Praxis  
Neu – Übernahme aus Art. 4*

Aktuelle Statuten	<i>Statuten Änderungen / Anpassungen</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p style="text-align: center;"><i>Zusammenarbeit mit anderen Organisationen</i></p> <p>Die Vereinigung kann mit andern Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten und diese allenfalls finanziell unterstützen, soweit die eigenen Mittel und Verpflichtungen dies gestatten.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p style="text-align: center;"><i>Zusammenarbeit mit anderen Organisationen</i></p> <p>Die Vereinigung kann mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten und diese allenfalls finanziell unterstützen, soweit die eigenen Mittel und Verpflichtungen dies gestatten.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung:</i></p> <p><i>... mit anderen Organisationen...</i></p>

II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft	
<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, seine Satzungen zu halten und sich jeder ihnen zuwiderlaufenden Handlung zu enthalten.</p> <p>Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Landschaft, Gewässer, Wald, Flora und Fauna zu schonen und zu hegen;</li> <li>■ die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs zu achten und auch andere zu deren Achtung anzuhalten;</li> <li>■ keine Überspannung oder Abstützung von Seilbahnen, Lifts, Leitungen, ausgenommen vorübergehend für Bauzwecke, auf ihrem Grund und Boden zu dulden;</li> <li>■ keine unpassenden, den ländlichen Charakter oder die Harmonie der Landschaft störenden Bauten zu erstellen;</li> <li>■ das Sekretariat der Vereinigung von jedem beabsichtigten Landverkauf zu benachrichtigen und das Grundbuchamt ganz allgemein zu ermächtigen, dem Vorstand bzw. dem Sekretariat jede gewünschte Auskunft mit Bezug auf ihre eigenen Liegenschaften zu erteilen;</li> <li>■ in Behörden und in der Öffentlichkeit für die Zwecke der Vereinigung einzutreten.</li> </ul>	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p><i>Voraussetzungen Mitgliedschaft</i></p> <p>Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person ab 16 Jahren oder jede juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, seine Satzungen zu halten und sich jeder ihnen zuwiderlaufenden Handlung zu enthalten.</p> <p>Die Mitglieder verpflichten sich im eigenen Einflussbereich den Zweck der Vereinigung einzuhalten. Sie treten gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit für die Zwecke der Vereinigung ein.</p>	<p><i>Das ZGB geht davon aus, dass Mitglieder implizit die Statuten akzeptieren.</i></p> <p><i>Ergänzung Titel</i></p> <p><i>Ü16 kann man als Vollmitglied mit Stimmrecht aufnehmen</i></p> <p><i>Jahresbeitrag Beitrag ab Ü25 (siehe Art. 7)</i></p> <p><i>Die Aufzählungen im alten Artikel waren weitgehend bereits im Zweck enthalten; wo nicht, sind sie in den Zweckartikel aufgenommen worden (betrifft ersten und vierten Punkt, sind verschmolzen als letzter Aufzählungspunkt in den Zweckartikel eingeflossen).</i></p> <p><i>Die Verpflichtung der Mitglieder wurde mit Verweis auf den Zweckartikel verkürzt und das Eintreten für den Zweck aus dem bisherigen Artikel übernommen.</i></p> <p><i>Der 5. Punkt musste gänzlich gestrichen werden, da rechtlich nicht mehr zulässig oder heikel.</i></p>

<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p style="text-align: center;"><i>Mitgliederaufnahme</i></p> <p>Sie erfolgt, bei Einstimmigkeit, durch den Vorstand, sonst durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Jedes Mitglied hat dem Sekretariat seine Adresse und allenfalls Telefonnummer mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p style="text-align: center;"><i>Mitgliederaufnahme</i></p> <p>Sie erfolgt, bei Einstimmigkeit, durch den Vorstand, sonst durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Jedes Mitglied hat seine Kontaktdaten mitzuteilen.</p>	<p><i>In der Praxis erfolgt die Aufnahme durch Zirkularbeschluss des Vorstandes (E-Mail, WhatsApp o.ä.) Diese Beschlüsse werden jeweils an der nächsten VS-Sitzung ins Protokoll aufgenommen.</i></p>
<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p style="text-align: center;"><i>Der Austritt</i></p> <p>Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bzw. das Sekretariat, unter Beobachtung einer vierteljährlichen Frist, je auf das Ende eines Kalenderjahres. Wer mit der Bezahlung von <b>drei</b> Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die in schwerer Weise gegen die Satzungen verstossen, ausschliessen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p style="text-align: center;"><i>Austritt / Ausschluss</i></p> <p>Der Austritt geschieht mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.  Wer mit der Bezahlung von drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die in schwerer Weise gegen die Satzungen verstossen, ausschliessen.</p>	<p><i>Anpassung Titel</i></p> <p><i>Anpassung an Praxis</i></p> <p><i>Richtig: ausgeschlossen (nicht gestrichen) Bei Ausschlussverfahren ist rechtliches Gehör zu gewähren</i></p>

<p align="center"><b>III. Vereinsvermögen, Rechtsgeschäfte und Haftung</b></p>	<p align="center"><b>III. Vereinsvermögen, Rechtsgeschäfte und Haftung</b></p>	
<p align="center">Art. 7</p> <p align="center"><i>Beiträge</i></p> <p>Der Jahresbeitrag beträgt CHF 20.00. Änderungen desselben oder die Erhebung ausserordentlicher Beiträge sind der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.</p> <p>Der Jahresbeitrag ist erstmals beim Eintritt, im Übrigen jährlich, bis spätestens 30. Juni zu entrichten.</p> <p>Das Vereinsvermögen kann ausserdem geüfnet werden durch Ertrag von Sammlungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und Schenkungen, Zinsen, Dividenden und Zahlungen jeder Art.</p>	<p align="center">Art. 7</p> <p align="center"><i>Beiträge</i></p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Das Festsetzen des Jahresbeitrags, Änderungen desselben oder die Erhebung ausserordentlicher Beiträge sind der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.</p> <p>Mitglieder unter 25 Jahren sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p> <p>Der Jahresbeitrag ist erstmals beim Eintritt, im Übrigen jährlich zu bezahlen.</p> <p>Das Vereinsvermögen kann ausserdem geüfnet werden durch Ertrag von Sammlungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und Schenkungen, Zinsen, Dividenden und Zahlungen jeder Art.</p>	<p><i>Verzicht auf Nennung des konkreten Beitrags</i></p> <p><i>Mitglieder neu bis 25J beitragsbefreit (Mitgliederwerbung, mehr junge Mitglieder)</i></p> <p><i>Anpassung an Praxis, Versand Rechnung mit Einladung MV im Herbst.</i></p>

Art. 8

Der Verein kann, im Rahmen seines Zweckes, Hilfsfonds führen oder in der Form besonderer Körperschaften (Stiftungen) gründen.

Er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die für die Verfolgung seiner Zwecke erforderlich sind, insbesondere:

Liegenschaften kaufen, verkaufen und belehnen; Dienstbarkeiten errichten; bei Meliorationen, Wegebauten, land- und forstwirtschaftlichen Hilfsmassnahmen mitwirken; gegen Bauten aller Art und Konzessionserteilungen Einsprache erheben, rekurrieren und allgemein bei Behörden intervenieren.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen unternehmen, deren Finanzierung nicht zum voraus voll sichergestellt ist. Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 8

*Rechtsgeschäfte*

Der Verein kann, im Rahmen seines Zweckes, Hilfsfonds führen oder in der Form besonderer Körperschaften (Stiftungen) gründen.

Er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die für die Verfolgung seiner Zwecke erforderlich sind, insbesondere:

Liegenschaften kaufen, verkaufen und belehnen; Dienstbarkeiten errichten; bei Meliorationen, Wegebauten, land- und forstwirtschaftlichen Hilfsmassnahmen mitwirken; gegen Bauten aller Art und Konzessionserteilungen Einsprache erheben, rekurrieren und allgemein bei Behörden intervenieren.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen unternehmen, deren Finanzierung nicht zum Voraus voll sichergestellt ist. Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

*Ergänzung Titel*

*Sprachliche Anpassung:*

*...zum Voraus...*

IV. Organe und Verwaltung	IV. Organe und Verwaltung	
<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>Die Mitgliederversammlung der Vorstand das Sekretariat der oder die Rechnungsrevisoren.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse des Vorstandes oder Spezialkommissionen bestellen und wieder abberufen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p><i>Organe</i></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse des Vorstandes oder Spezialkommissionen bestellen und wieder abberufen.</p>	<p><i>Ergänzung Titel</i></p> <p><i>Sekretariat nicht mehr explizit aufgeführt, vgl. Art. 13 neu</i></p>

Art. 10

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ. Sie tritt alljährlich mindestens einmal zu einem Zeitpunkt zusammen, an dem möglichst viele Mitglieder teilnehmen können.

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies zur beförderlichen Erledigung der Geschäfte für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung durch schriftliche Begehren unter Anführung des Zweckes verlangt.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung im Wortlaut mitzuteilen. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Mitgliederversammlung.

Art. 10

*Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt alljährlich mindestens einmal zu einem Zeitpunkt zusammen, an dem möglichst viele Mitglieder teilnehmen können.

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies zur beförderlichen Erledigung der Geschäfte für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung durch schriftliche Begehren unter Anführung des Zweckes verlangt.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung im Wortlaut mitzuteilen. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Mitgliederversammlung.

*Titel ergänzt*

*unverändert*

Art. 11	Art. 11	
<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wer am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Eine beim Sekretariat hinterlegte Vollmacht gilt bis zum Eintreffen des schriftlichen Widerrufs, jedoch für längstens 5 Jahre.</p>	<p><i>Stimmrecht / Aufgaben der Mitgliederversammlung</i></p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wer am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.</p>	<p><i>Ergänzung Titel</i></p> <p><i>Laut ZGB ist eine generelle Vollmachterteilung nicht statthaft</i></p>
<p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse und nimmt die ihr zustehenden Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Abwesenheit von deren Stellvertretung geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse und nimmt die ihr zustehenden Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassungen</i></p>
<p>Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes und einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre das Präsidium, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassungen</i></p>
<p>Sie nimmt die Berichterstattung des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten und den Revisorenbericht entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet Beschwerden gegen den Vorstand, beruft Vorstandsmitglieder ab, ist zuständig für die Bildung, Wahl und Abberufung bzw. Auflösung</p>	<p>Sie nimmt die Berichterstattung des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten und den Bericht der Revisionsstelle entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet Beschwerden gegen den Vorstand, beruft Vorstandsmitglieder ab, ist zuständig für die Bildung, Wahl und Abberufung bzw. Auflösung</p>	

<p>von Ausschüssen und Spezialkommissionen; sie beschliesst über die Gründung und Auflösung von Hilfskassen, Stiftungen usw., sowie über den Beitritt zu anderen Organisationen.</p> <p>Sie beschliesst Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder.</p> <p>Die Mitgliederversammlung behandelt ferner alle Geschäft, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.</p>	<p>von Ausschüssen und Spezialkommissionen; sie beschliesst über die Gründung und Auflösung von Hilfskassen, Stiftungen usw., sowie über den Beitritt zu anderen Organisationen.</p> <p>Sie beschliesst Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder.</p> <p>Die Mitgliederversammlung behandelt ferner alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung:</i></p> <p><i>...alle Geschäfte...</i></p>
---	--	---

Art. 12

*Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die verschiedenen Gruppen (Bewohner, Landeigentümer, Ferienhausbesitzer, auswärtige Mitglieder usw.) nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden. Der Vereinspräsident bzw. sein Stellvertreter präsidieren die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Sekretär führt sowohl in den Vorstandssitzungen als auch in der Mitgliederversammlung das Protokoll. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort für seine Sitzungen.

Art. 12

*Vorstand*

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.

Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die verschiedenen Gruppen (Bewohner, Landeigentümer, Ferienhausbesitzer, auswärtige Mitglieder usw.) nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden. Die präsidierende Person oder ihre Stellvertretung leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

*Anpassung Titel*

*Sprachliche Anpassungen, Möglichkeit für ein Co-Präsidium*

*Separate Wahl nur noch für das Präsidium*

*Vereinfachung*

*Kein explizites Sekretariat mehr vgl. Art. 13 neu*

Art. 13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv. Er regelt die Unterschriftsberechtigung weiterer Personen, die für den Verein tätig sind.

Alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten ausdrücklich von einem anderen Organ zu erledigen sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Geschäfte können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

Für die Führung der Geschäfte, sei es im Rahmen des Sekretariates, sei es ausserhalb desselben, kann der Vorstand auch Angestellte oder Beauftragte heranziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Art. 13

*Geschäftsführung des Vorstandes*

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv. Er regelt die Unterschriftsberechtigung weiterer Personen, die für den Verein tätig sind.

Alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten ausdrücklich von einem anderen Organ zu erledigen sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die vorsitzende Person bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Geschäfte können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

Für die Führung der Geschäfte kann der Vorstand auch Angestellte oder Beauftragte heranziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

*Ergänzung Titel*

*Sprachliche Anpassung*

*Diese Formulierung ermöglicht es bereits, ein Sekretariat einzusetzen, wenn nötig, ohne dass dieses explizit aufgeführt werden muss.*

Art. 14

Art. 14

*Aufgaben des Vorstandes*

*Ergänzung Titel*

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.; er überwacht insbesondere die Geschäftsführung des Sekretariats und von Spezialkommissionen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

*Vereinfachung, 2. Satzteil nicht nötig, enthalten*

Er hat der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und das jährliche Budget mit seinem Antrag auf Festsetzung des Jahresbeitrages vorzulegen.

Er hat der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und das jährliche Budget mit seinem Antrag auf Festsetzung des Jahresbeitrages vorzulegen.

*Sprachliche Anpassung*

Art. 15

Art. 15

*Das Sekretariat*

*Artikel 15 «alt» wird ganz gestrichen und ersetzt durch einen neuen Artikel 15, der die Ausgabenkompetenz des Vorstandes regelt. Die Führung eines Sekretariats wird durch den letzten Absatz in Art. 13 (neu) ermöglicht und braucht keine explizite Erwähnung.*

Das Sekretariat erledigt im Auftrag des Vorstandes alle laufenden administrativen und personellen Angelegenheiten; es bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und besorgt in dessen Auftrag den Verkehr mit den Mitgliedern und Dritten.

*Ausgabenkompetenz des Vorstandes*

*Die Ausgabenkompetenz war bisher überhaupt nicht geregelt.*

Es besorgt die Protokollführung.  
Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budget.

Darüber hinaus hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von maximal 7000 Franken pro Vereinsjahr.

*Kompetenz der Ausgaben in Anlehnung an Beiträge aller Mitglieder in einem Jahr, bzw. ca. 1% des Vereinsvermögens.*

<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Die Vorstandsmitglieder und das Sekretariat arbeiten ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Dem Sekretär kann für seine Bemühungen eine Vergütung entrichtet werden; sie wird durch den Vorstand festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p style="text-align: center;"><i>Entschädigung</i></p> <p>Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen.</p>	<p>Ergänzung Titel</p> <p>Entschädigung allfälliges Sekretariat: durch Art. 13, letzter Absatz abgedeckt (Angestellte...)</p>
	<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p style="text-align: center;"><i>Auflösung des Vereins</i></p> <p>Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine oder mehrere Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p> <p><i>Bestimmung, was mit dem verbleibenden Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins geschehen soll. War bisher nicht geregelt.</i></p>
<p>Fex, den 17. August 1962 Die Gründermitglieder</p>	<p>Fex den 5. Oktober 2024 Präsidentin / Aktuar</p>	
<p>Statutenänderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 12.08.1970: Art. 3</li> <li>- 09.07.2005: Art. 7 + 11</li> </ul>	<p>Statutenrevision beschlossen von der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2024</p>	



# PROFEX

## Ersatzwahlen



# PROFEX

Varia